

STATUTEN

LUZERNER BÄUERINNEN- UND BAUERNVERBAND

## 2 INHALT

---

<b>2</b>	<b>Name, Sitz und Zweck .....</b>	<b>4</b>
	Art. 1 Name .....	4
	Art. 2 Sitz .....	4
	Art. 3 Zweck .....	4
	Art. 4 Aufgaben .....	4
<b>3</b>	<b>Mitgliedschaft .....</b>	<b>4</b>
	Art. 5 Einzelmitgliedschaft .....	4
	Art. 6 Sektionen .....	5
	Art. 7 Passivmitgliedschaft .....	5
	Art. 8 Ehrenmitgliedschaft .....	5
	Art. 9 Rechte und Pflichten.....	6
	Art. 10 Austritt und Ausschluss.....	6
<b>4</b>	<b>Finanzierung und Geschäftsjahr .....</b>	<b>6</b>
	Art. 11 Einnahmen .....	6
	Art. 12 Finanzierung Berufsbildung .....	7
	Art. 13 Geschäftsjahr .....	7
<b>5</b>	<b>Organisation .....</b>	<b>7</b>
a.	Organe.....	7
	Art. 14 Amtsdauer .....	7
b.	Delegiertenversammlung .....	7
	Art. 15 Zusammensetzung .....	7
	Art. 16 Einberufung .....	8
	Art. 17 Beschlussfassung.....	8
	Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen.....	8
c.	Landwirtschaftsrat.....	9
	Art. 19 Zweck .....	9
	Art. 20 Zusammensetzung .....	9
	Art. 21 Einberufung .....	9
	Art. 22 Beschlussfassung.....	9
	Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen.....	9
d.	Vorstand .....	9
	Art. 24 Zusammensetzung .....	9
	Art. 25 Aufgaben und Kompetenzen.....	10
e.	Revisionsstelle .....	10
	Art. 26 Zusammensetzung .....	10
	Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen.....	10
f.	Erweiterte Organisationsstruktur .....	11
	Art. 28 Geschäftsstelle .....	11
	Art. 29 Kommissionen und Arbeitsgruppen .....	11
<b>6</b>	<b>Rechtsschutz .....</b>	<b>11</b>

	Art. 30	Beschwerderecht .....	11
<b>7</b>	<b>Zeichnungsberechtigung, Haftung und Nachschusspflicht .....</b>		<b>11</b>
	Art. 31	Zeichnungsberechtigung.....	11
	Art. 32	Haftung und Nachschusspflicht.....	11
<b>8</b>	<b>Statutenrevision, Fusion und Auflösung .....</b>		<b>12</b>
	Art. 33	Statutenrevision .....	12
	Art. 34	Fusion und Auflösung .....	12
	Art. 35	Genehmigung Statuten .....	12

*Anmerkung:*

*Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schliesst dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.*

### **3 NAME, SITZ UND ZWECK**

---

#### Art. 1 Name

<sup>1</sup> Unter dem Namen Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (nachfolgend LBV genannt) besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

<sup>2</sup> Der Verein ist im Handelsregister eingetragen: CHE-107.276.288.

#### Art. 2 Sitz

Sitz des LBV ist am Ort der Geschäftsstelle.

#### Art. 3 Zweck

<sup>1</sup> Als Organisation für die Luzerner Bäuerinnen und Bauern ist der LBV für die umfassende Interessenvertretung des kantonalen Bauernstandes besorgt. Insbesondere vertritt er die Luzerner Landwirtschaft gegenüber der Politik, den Behörden und den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie den Konsumenten und der Bevölkerung.

<sup>2</sup> Er sorgt für eine gute Kommunikation nach aussen und innerhalb des Vereins. Dabei berücksichtigt er die Anliegen der verschiedenen Regionen und Produktionsrichtungen innerhalb des Kantons.

<sup>4</sup> Der LBV kann alles vornehmen, was dem Zweck und den Aufgaben förderlich ist. Er kann insbesondere Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an Unternehmen oder Organisationen beteiligen oder solche erwerben sowie Grundstücke und Rechte kaufen, belasten, verkaufen und verwalten.

#### Art. 4 Aufgaben

Der Verein erfüllt namentlich folgende Aufgaben:

- Interessenwahrung der Luzerner Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft auf der Grundlage von Familienbetrieben in beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und politischen Belangen
- Bewusstseinsförderung der Vereinsmitglieder und der Gesellschaft für die allgemeinen bäuerlichen Anliegen und Aufgaben der Branche
- Förderung der Luzerner Landwirtschaft und deren Aufgaben im Sinne der Landwirtschaftsgesetzgebung
- Sicherstellung eines Beratungs- und Dienstleistungsangebotes für die Bäuerinnen und Bauern zu angemessenen Konditionen
- Förderung der landwirtschaftlichen Grund- und höheren Berufsbildung
- Begleitung und Unterstützung der Stiftung «Landwirtschaftliches Altersheim Hermolingen» (CHE-107.251.839)
- Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben, die von Behörden übertragen werden

### **4 MITGLIEDSCHAFT**

---

#### Art. 5 Einzelmitgliedschaft

<sup>1</sup> Als Einzelmitglieder werden Bäuerinnen und Bauern aufgenommen, welche im Kanton Luzern einen Landwirtschaftsbetrieb führen.

<sup>2</sup> Die Aufnahme erfolgt

- durch die Bestätigung im Rahmen der Strukturdatenerhebung oder
- durch Begleichung des Jahresbeitrages aufgrund einer gestellten Rechnung oder
- durch ein schriftliches Aufnahmegesuch, über das der Vorstand endgültig entscheidet

<sup>3</sup> Einzelmitglieder gehören zugleich einer regionalen Sektion an. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Sektionen.

<sup>4</sup> Jedes Einzelmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag. Das Inkasso der Jahresbeiträge kann durch einen Abzug von den Direktzahlungen im Rahmen der Strukturdatenerhebung oder durch separate Rechnungstellung erfolgen.

#### Art. 6 Sektionen

<sup>1</sup> Eine Sektion ist ein lokaler oder regionaler Bäuerinnen- und Bauernverein oder eine andere bauernpolitisch aktive Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit oder eine kantonale oder interkantonale Branchenorganisation oder Interessengruppe, die der Landwirtschaft nahesteht und ihren Sitz im Kanton Luzern hat.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft beim LBV erfolgt durch ein schriftliches Aufnahmegesuch, über das der Vorstand endgültig entscheidet.

<sup>3</sup> Jeder Delegierte hat ein Stimmrecht. Die Anzahl Delegierter wird wie folgt bestimmt:

- Bauernvereine oder andere bauernpolitisch aktive Organisationen: ein Delegierter pro 30 Landwirtschaftsbetriebe oder zugewiesene Einzelmitglieder auf die Gemeinden bzw. das Einzugsgebiet verteilt
- kantonale und interkantonale Standes- und Interessenorganisationen: je ein Delegierter
- lokale und regionale Interessenorganisationen: je ein Delegierter

<sup>4</sup> Der LBV kann von den Sektionen Jahresbeiträge erheben. Die Zusammenarbeit des LBV mit den Sektionen wird separat geregelt.

#### Art. 7 Passivmitgliedschaft

<sup>1</sup> Bisherige Einzelmitglieder, die keinen Landwirtschaftsbetrieb mehr bewirtschaften, wie auch Sympathisanten des LBV können Passivmitglieder sein.

<sup>2</sup> Bei einer Betriebsübergabe wird der Betriebsübergeber automatisch Passivmitglied. Die Mitgliedschaft der Sympathisanten erfolgt durch ein schriftliches Aufnahmegesuch, über das der Vorstand endgültig entscheidet.

<sup>3</sup> Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

<sup>4</sup> Der LBV erhebt von den Passivmitgliedern Jahresbeiträge.

#### Art. 8 Ehrenmitgliedschaft

<sup>1</sup> Einzelpersonen, die sich aussergewöhnlich für die Luzerner Landwirtschaft oder den LBV eingesetzt haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

<sup>2</sup> Die Ernennung erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

<sup>3</sup> Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

<sup>4</sup> Ehrenmitglieder haben keine Jahresbeiträge zu bezahlen.

#### Art. 9 Rechte und Pflichten

<sup>1</sup> Neben den allgemeinen Mitgliedschaftsrechten können die Mitglieder die Leistungen des LBV in Anspruch nehmen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des LBV zu wahren und die Statuten sowie die Beschlüsse der Organe anzuerkennen.

<sup>3</sup> Sämtliche Mitglieder haben Mitgliedermutationen der Geschäftsstelle fortlaufend und unaufgefordert zu melden.

#### Art. 10 Austritt und Ausschluss

<sup>1</sup> Der Austritt von Einzelmitgliedern, Sektionen, Passiv- und Ehrenmitgliedern erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung.

<sup>2</sup> Er kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

<sup>3</sup> Durch die Kündigung erfolgt keine Befreiung von einer allfälligen Beitragspflicht für das laufende Jahr. Ausstehende Mitgliederbeiträge bleiben geschuldet.

<sup>4</sup> Die Mitgliedschaft von Passivmitgliedern erlischt ausserdem automatisch bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages.

<sup>5</sup> Mitglieder, die ihre Pflichten nicht erfüllen oder den Vereinsinteressen entgegenarbeiten, können von der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden. Der Entscheid ist schriftlich zu begründen.

<sup>6</sup> Ausgetretene oder Ausgeschlossene haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

## **5 FINANZIERUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

---

#### Art. 11 Einnahmen

<sup>1</sup> Der LBV beschafft sich die notwendigen Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- Entschädigungen für Dienstleistungen
- Erträge aus Publikationen
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Beiträge Dritter
- Schenkungen und Vergabungen
- Vermögenserträge

<sup>2</sup> Die dem LBV zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind für die Durchführung der statutarischen Tätigkeit und soweit möglich für die Äufnung des Vereinsvermögens zu verwenden.

#### Art. 12 Finanzierung Berufsbildung

<sup>1</sup> Der LBV betreibt das Inkasso für den vom Bundesrat für alle Betriebe verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds.

<sup>2</sup> Er leistet die im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes formulierten Aufgaben und führt dazu eine separate Rechnung.

#### Art. 13 Geschäftsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **6 ORGANISATION**

---

### **A. ORGANE**

- Delegiertenversammlung
- Landwirtschaftsrat
- Vorstand
- Revisionsstelle

Alle anderen Gremien haben keine Organstellung.

#### Art. 14 Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt vier Jahre.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle muss jährlich gewählt werden.

<sup>3</sup> Die maximale Amtszeit für amtierende Vorstandsmitglieder beträgt 16 Jahre, jene für den Präsidenten acht Jahre.

<sup>4</sup> Bei Erreichen des 65. Lebensjahres hat der Amtsinhaber per Ablauf der ordentlichen Amtszeit zurückzutreten.

<sup>5</sup> Nationale Politiker sind von der Alters- und der Amtsdauerbeschränkung ausgenommen.

### **B. DELEGIERTENVERSAMMLUNG**

#### Art. 15 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des LBV.

<sup>2</sup> Stimm- und wahlberechtigt mit je einer Stimme sind die Delegierten.

<sup>3</sup> Die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung richtet sich nach Art. 6 Abs. 3. Ebenso werden die Passivmitglieder und die Ehrenmitglieder zur DV eingeladen.

<sup>4</sup> Die Delegierten sind namentlich zu bezeichnen; die Adressen der Delegierten sind der Geschäftsstelle mitzuteilen.

<sup>5</sup> Delegierte können sich im Verhinderungsfalle durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Der Vertreter hat dabei eine Vollmacht vorzuweisen.

<sup>6</sup> Der Besuch der Delegiertenversammlung ist für alle Delegierten oder ihre Stellvertreter obligatorisch.

<sup>7</sup> Zur Delegiertenversammlung können auch Personen eingeladen werden, die nicht Mitglied sind. Sie haben kein Stimmrecht.

#### Art. 16 Einberufung

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, ausserordentlichweise so oft es der Vorstand für notwendig erachtet oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

<sup>2</sup> Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung spätestens 20 Tage vor der Versammlung.

#### Art. 17 Beschlussfassung

<sup>1</sup> Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht zu den abgegebenen Stimmen.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Ausgenommen hiervon bleibt die Statutenänderung (Art. 33) sowie die Fusion und Auflösung (Art. 34).

<sup>4</sup> Eine Versammlung kann nur über traktandierte Geschäfte Beschluss fassen.

<sup>5</sup> Anträge der Mitglieder sind wenigstens 30 Tage vorher schriftlich und begründet an den Vorstand einzureichen, sofern sie an der nächsten Versammlung verbindlich behandelt werden sollen.

#### Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung hat folgende Obliegenheiten:

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Festlegung des Jahresbeitrages für Einzel- und Passivmitglieder
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- Festsetzung des Tätigkeitsprogrammes
- Entlastung des Vorstandes
- Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung der Statuten und deren Änderungen
- Beschlussfassung über ausserordentliche Geschäfte des LBV, die im Voranschlag nicht enthalten sind
- Behandlung von Beschwerden

- Beschluss über die Auflösung des Vereins

## **C. LANDWIRTSCHAFTSRAT**

### Art. 19      Zweck

Der Landwirtschaftsrat ist beratendes Gremium des Vorstandes und stellt sicher, dass die fachlichen und regionalen Anliegen in die Meinungsbildung des LBV einfließen.

### Art. 20      Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Landwirtschaftsrat setzt sich in der Regel aus den Präsidenten der regionalen Sektionen und Vertretern der Branchenorganisationen und Interessengruppen (pro Sektion ein Vertreter), dem Vorstand des LBV und den Präsidenten der Kommissionen zusammen.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied des Landwirtschaftsrates hat ein Stimmrecht. Präsiert wird der Landwirtschaftsrat vom Präsidenten oder Vizepräsidenten des LBV.

### Art. 21      Einberufung

<sup>1</sup> Die Einberufung des Landwirtschaftsrates erfolgt durch den Präsidenten des LBV oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes.

<sup>2</sup> Der Landwirtschaftsrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal jährlich.

### Art. 22      Beschlussfassung

<sup>1</sup> Der Landwirtschaftsrat ist beschlussfähig, wenn sich unter den Anwesenden der Präsident oder Vizepräsident des LBV und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder befinden.

<sup>2</sup> Er fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

### Art. 23      Aufgaben und Kompetenzen

Der Landwirtschaftsrat hat folgende Obliegenheiten:

- Festlegung und Verabschiedung des Leitbildes des LBV
- Wahl der Delegierten des Schweizer Bauernverbandes
- Wahl von Personen für die Gremien des Schweizer Bauernverbandes (Vorstand, Landwirtschaftskammer, usw.)
- Nominierungen für Vorstandsmitglieder des LBV
- Erarbeitung eines Vorschlages als Tätigkeitsprogramm des LBV
- Einbringen von Themen zuhanden des Vorstandes
- Genehmigung der Regelung über die Zusammenarbeit zwischen dem LBV und den Sektionen gemäss Art. 6 Abs. 4

## **D. VORSTAND**

### Art. 24      Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus maximal neun Mitgliedern. Zusätzlich wählbar sind die bäuerlichen Vertreter im eidgenössischen Parlament.

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

<sup>3</sup> Bei der Wahl des Vorstandes sind die Regionen, Geschlechter, Standes- und Interessenorganisationen innerhalb des LBV angemessen zu berücksichtigen.

#### Art. 25 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand hat folgende Obliegenheiten:

- Schaffung von Ressorts und deren Zuordnung an Vorstandsmitglieder
- Wahl und Abberufung des Geschäftsführers
- Wahl von Experten und anderer Funktionäre und Entgegennahme derer Berichte
- Entscheid über Aufnahmegesuche von Einzelmitgliedern, Sektionen und Passivmitgliedern
- Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Beschlussfassung über die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen und Körperschaften
- Aufsicht über die Geschäftsstelle
- Genehmigung des Geschäftsreglements und des Funktionendiagramms
- Alljährliche Vorlage von Rechnung, Bilanz und Voranschlag
- Festsetzung der von den Einzelbetrieben zu leistenden Beiträgen für die Finanzierung der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes sowie Beschlussfassung über deren Verwendung
- Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen
  - für das Beitragsinkasso
  - für Beteiligungen, die dem Vereinszweck entsprechen
- Stellungnahme zu landwirtschafts-, wirtschafts-, sozial- und staatspolitischen Fragen sowie zu Abstimmungsvorlagen
- Erledigung aller nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung, des Landwirtschaftsrates und der Revisionsstelle fallenden Geschäfte
- Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates Landwirtschaftliches Altersheim Hermolingen und des Präsidenten und Behandlung aller übrigen vom Stiftungsrat ihm zugewiesenen Geschäfte, insbesondere auch derjenigen, die ihm auf Grund der Leistungsvereinbarung, die mit dem Stiftungsrat Landwirtschaftliches Altersheim Hermolingen abgeschlossen worden ist, zugewiesen sind
- Kommunikation und Repräsentation des Vereins gegen aussen
- Festlegung der Zeichnungsberechtigung

Die Kompetenzsumme des Vorstandes ausserhalb des Budgets darf die Summe von CHF 100'000 nicht überschreiten. Ansonsten müssen die Geschäfte von der Delegiertenversammlung genehmigt werden

### **E. REVISIONSSTELLE**

#### Art. 26 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus einer oder mehreren natürlichen Personen oder einer juristischen Person.

#### Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen

<sup>1</sup> Der LBV verfügt über eine freiwillige eingeschränkte Revision. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung.

<sup>2</sup> Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **F. ERWEITERTE ORGANISATIONSSTRUKTUR**

### **Art. 28      Geschäftsstelle**

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle ist die Stabsstelle des Vorstandes, bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor und vollzieht dessen Beschlüsse.

<sup>2</sup> Sie betreibt eine aktive Interessenvertretung, ist verantwortlich für die interne und externe Kommunikation und bietet Dienstleistungen für die Bäuerinnen und Bauern an.

<sup>3</sup> Sie führt die Gesamtrechnung des LBV.

<sup>4</sup> Sie teilt die Einzelmitglieder den Sektionen zu.

<sup>5</sup> Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung des Geschäftsführers.

<sup>6</sup> Ausführungen zu den Tätigkeiten und Kompetenzen der Geschäftsstelle finden sich im Geschäftsreglement sowie im Funktionendiagramm.

### **Art. 29      Kommissionen und Arbeitsgruppen**

Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können Kommissionen und Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

## **7 RECHTSSCHUTZ**

---

### **Art. 30      Beschwerderecht**

<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse des Vorstandes über die Nichtaufnahme von Mitgliedern oder den Ausschluss von Mitgliedern kann innert 30 Tagen Beschwerde an die Delegiertenversammlung eingereicht werden.

<sup>2</sup> Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **8 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG, HAFTUNG UND NACHSCHUSSPFLICHT**

---

### **Art. 31      Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Art ihrer Unterschrift, wobei nur kollektiv zu zweien gezeichnet werden darf.

### **Art. 32      Haftung und Nachschusspflicht**

Für die Verbindlichkeiten des LBV haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 9 STATUTENREVISION, FUSION UND AUFLÖSUNG

---

### Art. 33 Statutenrevision

Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht.

### Art. 34 Fusion und Auflösung

<sup>1</sup> Für eine Fusion oder Auflösung des LBV bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht.

<sup>2</sup> Über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung.

### Art. 35 Genehmigung Statuten

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom 28. März 2025 genehmigt. Sie treten nach der Eintragung ins Handelsregister in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten. Gleichzeitig gelten alle nicht übereinstimmenden Protokollbeschlüsse als aufgehoben.

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband

Der Präsident:



Markus Kretz

Der Geschäftsführer:



Raphael Felder